Protokoll

der im städtischen Sitzungssaale stattfindenden 1. öffentlichen

Gemeinderats-Sitzung der Stadt Zwettl

am 4. Mai 19 48

Vorsitzender: Bürgermeister Hermann Feucht

Gegenwärtig die Herren:

Vizebürgermeister: Johann Winkler

Geschäftsführende Gemeinderäte: Reg.Rat Emil Seifert, Ing. Josef Schabes.

Gemeinderäte: Friedrich Rößler, Franz Kern, Rudolf Thaller, Alois Auferbauer, Franz Lichtenwallner, Anton Redl, Anton Anderl, Johann Weghuber, Valentin Vinzenz, Josef Kolmer,

Entschuldigt: ---

Nicht entschuldigt:

Nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit der Versammlung konstatiert hat, wird die Sitzung eröffnet.

1.) Begrüssung der neuernannten Gemeinderäte und und Dank an die Ausgeschiedenen.

Der Bgm. berichtet, daß nach Abberufung durch das Amt der n.ö. Landesregierung der Gemeinderäte Ludwig Engelmayer und Karl Vogl an deren Stelle Friedrich Rößler und Alois Auferbauer namhaft gemacht wurden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bgm. begrüßt die beiden neuernannten Gemeinderäte herzlich und hofft auf eine gute Zusammenarbeit, um für das Wohl der Stadtgemeinde zu sorgen. Gleichzeitig spricht er den scheidenden Gemeinderäten Ludwig Engelmayer und Karl Vogl persönlich den Dank aus und bittet um Zustimmung des Gemeinderates, daß ihnen im Namen des ganzen Gemeinderates schriftlich der Dank und die Anerkennung ausgesprochen wird.

Einstimming angenommen.

Bgm. verliest den Erlaß 56/1948 der B.H. wegen Befangenheit von Gemeindeausschußmitgliedern.

Wird zur Kenntnis genommen.

2.) Bildung neuer Ausschüsse.

G.R. Lichtenwallner nominiert die von der Ö.V.P. vorgeschlagenen Gemeinderäte, die in die einzelnen Ausschüsse entsandt werden.

Verwaltungs und Personal: Rößler, Thaller.

Schulen: Auferbauer, Kern.

Krankenhaus: Rößler, Kern.

Bau- und Siedlungswesen: Schabes, Kern.

Wohnungen: Rößler, Auferbauer.

Wirtschaft: Thaller, Lichtenwallner.

Finanz- u. Steuerverwaltung: Schabes, Thaller.

Geschäftsführende Gemeinderäte:
Schabes, Rößler.

Revisoren: Auferbauer.

Einstimmig angenommen.

3.) Bericht des Finanzausschusses.

G.R. Ing. Schabes als Obmann des Finanzausschusses berichtet über den finanziellen Stand der Gemeinde und erörtert weiter, daß die Steuern unbedingt erhöht werden müssen, da sonst die Gemeinde ihre Ausgaben nicht decken kann.
Vom Finanzausschuß werden daher nachstehende Erhöhungen auf folgende Prozentsätze vorgeschlagen:

Grundsteuer auf 50 % — Einstimmig angenommen.

Gewerbesteuer auf 50 % — - " -

Getränkesteuer: 10 % von sämtlichen Getränken außer Bier und Milch und zwar von allen Gastwirten, Kaufmannsgeschäften, Apotheken, und Drogerien unsw. — - " -

Hundesteuer: Für den ersten Hund 20.- S, für jeden weiteren Hund 50.- S.	Einstimmig angenommen.
Vergnügungssteuer: Für Sport und kulturelle Veranstaltungen 10 %, für Kino, Theater und Tanzveranstaltungen 15 %.	- " -
Anzeigeabgaben: Abgaben von Anzeigen in Zeitungen und Druckwerken(Inserate) 10 % des Entgeltes.	- " -
Ankündigungsabgaben: nach der gesetzlichen Vorschrift.	- " -
Verwaltungsabgaben: Für Bezugscheine 50 g, für Dokumente 1.- S.	- " -
Baukommissionsgebühren: Für Kommissionen 40.- S, für Kollaudierungen 50.- S. Die Mitglieder der Baukommission erhalten pro Tag je 10.- S.	- " -
Müllabfuhr: Für Haushalte 12.- S, für Betriebe mit kleiner Abfuhr 30.- S und mit großer Abfuhr 60.- S Für außergewöhnliche Fälle, wie Fürsorgerentner unsw. kann der Gemeindevorstand Ermäßigungen erteilen.	- " -
Wasserzins: Erhöhung der derzeitigen Gebühren um 50 % .	- " -
Marktstandgebühren: Jahrmärkte - kleiner Stand 5.- S, großer Stand 10.- S. } per Jahr. Viehmärkte- Kleinvieh 2.- S, Großvieh 3.- S.	- " -
Steckschilder: 2.- S pro Jahr Anerkennungszins.	- " -
Tankstellen: Der Anerkennungszins für die Tankstellen wird um 50 % erhöht.	- " -
Badebenützungsgebühren: Für Erwachsene 50 g, für Kinder und Schüler bis zu 14 Jahre 20 g. Für die Badewärterin sind 50 % von den Einnahmen als Gehalt vorgesehen.	- " -
Für die Benützung: des Sitzungssaales sind 15.- S halbtägig, 30.- S ganztägig zu bezahlen. Klavier 50.- S; Sportplatz 50.- S; Lastauto 25.- S pro Stunde; Arbeiter 5.- S " "; Sand 20.- S bis 25.- S; Steine 35.- S; Ziegel pro Stück --.50 S	- " -
Öffentliche Feilbietungen: 10 %	- " -
G.R. Lichtenwallner stellt zur Erhöhung der Getränkesteuer den Antrag, daß es dem Gemeindevorstand überlassen bleibt zu bestimmen, die	

Getränkesteuer vom Einkaufspreis oder vom Verkaufspreis zu berechnen. — Einstimmig angenommen.

Vor der Abstimmung zur Erhöhung der Grundsteuer gibt Herr G.R. Thaller im Namen der Wirtschaftsbesitzer seiner Fraktion eine Erklärung ab:
Er wurde beauftragt, nur unter der Bedingung zuzustimmen, nicht nur den Sportplatz und die Badeanstalt neu zu gestalten und instandzuhalten, sondern auch für die landwirtschaftlichen Güterwege zu sorgen, daß diese in ordnungsgemäßen fahrbaren Zustand bis zur Ernte gebracht und erhalten werden. — Einstimmig angenommen.

Vzbgm. berichtet daraufhin ausführlich über die Badeanstalt und den Sportplatz und stimmt dem Antrag des G.R. Thaller zu, ob aber die Wege bis zur Ernte alle hergerichtet sind, ist nicht bestimmt, es wird jedenfalls was möglich ist gemacht werden. — Einstimmig angenommen.

Friedhof und Leichenbestattungsgebühren:
Für Ankauf eines Eigengrabes auf 10 Jahre:

in der I.Klasse	S 120.-
" " II. "	S 100.-
" " III. "	S 50.-
Kindergräber	S 40.-
Armengräber	S 40.-
Gruftstellen für 2 Leichen auf 20 Jahre	S 500.-
" " 5 " " " "	S 750.-

Die Grüfte werden nicht auf Friedhofsdauer vergeben. — Einstimmig angenommen.

Monumentgebühren:

Für Gräber	S 30.-
für Halbgrüfte	S 60.-
für einfache Grüfte	S 75.-
für Familiengrüfte	S 150.-

— Einstimmig angenommen.

Beerdigungsgebühren:

Für ein einfaches Grab	S 60.-
" " tiefes Grab	S 75.-
" " Kindergrab	S 40.-

Beisetzungsgebühr in Grüften S 100.-. — Einstimmig angenommen.

Graberhaltungsgebühren:
S 50.- für zehn Jahre. — Einstimmig angenommen.

Leichenbestattung:

Leichenträgergebühren	S 10 .- pro Mann
Uniformbeitrag	S 2.- " "
für Bahre und Bahrzeug	S 15.- insgesamt,
Totenschaugebühr	S 10.-.

— Einstimmig angenommen.

G.R. Lichtenwallner beantragt, daß der Gemeindevorstand die Grabgebühr für sehr arme Leute in außergewöhnlichen Fällen ermäßigen kann. — " —

3.) Wasserleitung!

Bgm. berichtet über den Zustand der Wasserleitung und bringt dem Gemeinderat die Anordnung der n.ö. Landesregierung zwecks Ankauf eines Quarzsandes für die Filtrierung des Wassers und eröffnet darüber die Debatte.

Da die Gemeinde zur Zeit finanziell sehr schlecht steht und bis jetzt der Bachsand seine Dienste geleistet hat und nach den Ergebnissen der Untersuchungen immer festgestellt wurde, daß das Wasser keine Typusbazillen enthält, wird dem Ankauf des Quarzsandes, der sich voraussichtlich auf S 35.000.- stellen wird, nicht zugestimmt.

Einstimmig angenommen.

Anstellung eines Wassertechnikers.

Der Gemeinderat ist zur Zeit nicht in der Lage einen Wassertechniker anzustellen.

" -

G.R. Lichtenwallner beantragt die Erstellung eines Regulierungsplanes über das Wasserrohrnetz im Stadtgebiet Zwettl.

G.R. Ing. Schabes wird ersucht, diese Pläne zu erstellen und dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

Staubecken.

Bgm. berichtet, daß das vor zirka einem Jahr errichtete Staubecken bei der Wasserleitung schon schadhaft ist daß ein diesbezügliches Schreiben an die Baufirma Wenzl Hartl in Echsenbach übersandt wurde.

G.R. Vinzenz als Vertreter der Firma gibt bekannt, daß seinerzeit die Arbeitsdurchführung dem Voranschlag entsprochen hat, gibt jedoch die Erklärung ab, daß sich Herr Hartl persönlich das Staubecken in Kurzer Zeit besichtigen wird, um das Nötige zu veranlassen.

4.) Schulbaracken, Anbauten:

G.R. Reg. Rat Seifert erstattet über diese Angelegenheit Bericht, nachdem aber der Bürgermeister in den nächsten Tagen nach Wien fährt und dort beim Bundesministerium für Unterricht wegen der Erhaltung des Realgymnasiums verspricht, wird diese Angelegenheit dem Gemeindevorstand zur Beschlußfassung überwiesen.

Einstimmig angenommen.

5.) Grundtausch Geizenauer.

Da die Zuschrift des Notars noch nicht eingelangt ist, wird die-se Angelegenheit in der nächsten Sitzung behandelt.

Einstimmig angenommen.

Parzellenänderung Gillinger Kesselboden.

Der Bericht des G.R. Redl

wird zur Kenntnis genommen.

6.) Wohnungen im ehemaligen Finanzamt.

Bgm. berichtet über die schon öfters stattgefundenen Unterredungen mit Herrn Bezirkshauptmann und gibt dessen Vorschlag für die Einweisung bekannt:

Auszug aus der

Friedhofs-Ordnung der Stadt Zwettl.

Propstei-Friedhof und Syrnauer Friedhof.

§ 2. Alle Verstorbenen werden ohne Zahlung einer Aufnahmsgebühr im Syrnauer Friedhof oder am Propstei-Friedhof beerdigt, wenn sie innerhalb der folgenden Ortsgemeinden gestorben sind:

a) Ortsgemeinde Stadt Zwettl mit den Katastralgemeinden Oberhof u. Böhmhöf.
b) Ortsgemeinde Gschwendt mit den Katastralgemeinden Gschwendt, Moidrams und Syrafeld.
c) Ortsgemeinde Gradnitz mit der Katastralgemeinde Gradnitz.
d) Ortsgemeinde Groß-Haslau mit der Katastralgemeinde Groß-Haslau.
e) Von der Ortsgemeinde Ober-Strahlbach nur das Einzelhaus „Neuwirtshaus".
f) Von der Ortsgemeinde Schloß Rosenau nur das Einzelhaus „Biber-Mühle".

Soll jemand, der außerhalb der im § 2 angeführten Ortsgemeinden, bezw. Gemeindeteilen gestorben ist, auf einem der beiden Friedhöfe beerdigt werden, so beträgt die Aufnahmegebühr S 20.—, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz innerhalb dieser Ortsgemeinden, und S 40.—, wenn er ihn außerhalb derselben gehabt hat.

§ 3. Außerhalb der oben bezeichneten Ortsgemeinden Verstorbene können nur mit Bewilligung der politischen Behörde des Sterbeortes in einem der beiden Friedhöfe beerdigt, bezw. hieher übergeführt werden.

§ 4. **Gräbergattungen.** Zur Aufnahme der Leichen dienen folgende Gräbergattungen:

A. Gewöhnliches Grab. Dieses hat für Kinder unter einem Jahr eine innere Länge von 1 m, eine solche Breite von 50 cm und 1.25 m Tiefe.

Für Erwachsene eine innere Länge von 2 m, eine Breite von 80 cm und 2 m Tiefe. Das Grab kann als tiefes Grab mit Platz für zwei Leichen bestellt werden und hat dann eine Tiefe von 2.50 m. Das gewöhnliche Grab ist nicht ausgemauert, kann jedoch mit einem Kreuz ohne Untermauerung, aber mit einfachem Grundstein versehen sein. Die größte Höhe für Kreuz und Grundstein ist mit 2 m von der Bodenfläche an festgesetzt.

Die Grabgebühr für ein solches Grab beträgt:

Für ein Kindergrab für Kinder unter einem Jahr S 50.—.

Für ein Grab	I. Klasse für Erwachsene	S 120.—
„ „ „	II. Klasse „ „	S 100.—
„ „ „	III. Klasse „ „	S 50.—

B. Familiengrab. Dieses hat eine innere Länge von 2 m und eine solche Breite von 1.60 m. Die Grabgebühr beträgt das Doppelte der Gebühr für gewöhnliche Gräber.

C. Monumentgrab. Dieses ist nicht ausgemauert, kann jedoch mit einer Einfassung aus Stein oder Beton oder mit einem Denkmal aus Stein oder Beton geziert sein. Monumentgräber haben einschließlich der Einfassung und des Denkmales eine Länge von 2.20 m und eine Breite von 1 m, bezw. eine Länge von 2.20 m und eine Breite von 2 m, wenn es Familiengräber sind.

Für ein einfaches Monumentgrab ist eine einmalige Monumentgebühr von S 30.—, für Familiengräber eine solche von S 60.— zu bezahlen.

Vor Aufstellung der Einfassung und der Monumente ist die Zustimmung der Friedhofskommission einzuholen und die Monumentgebühr zu erlegen.

D. Halbgruft. Halbgrüfte haben eine innere Länge von 2 m, eine solche Breite von 85 cm und eine Tiefe von 2 m. Diese kann vom Grunde aus zur Hälfte einfach ausgemauert werden oder nicht, mit starken imprägnierten Föhrenpfosten überhüllt und sodann mit Erde überdeckt sein. Die Grabsohle darf nicht gepflastert oder betoniert sein. Äußerlich können sie den Monumentgräbern oder den Grüften ähnlich ausgestaltet sein. Halbgrüfte haben mit Einschluß der Einfassung und des Denkmales eine Länge von 2.50 m, eine Breite von 1.15 m und eine Höhe von 30 cm.

Die Gruftgebühr beträgt für eine Halbgruft auf die Dauer von 20 Jahren S 500.—, außerdem ist eine einmalige Monumentgebühr von S 75.— zu bezahlen.

E. Einfache Gruft. Diese ist innen 2.20 m lang, 1 m breit und 2.50 m tief. In einer einfachen Gruft dürfen höchstens zwei Leichen von Erwachsenen oder die eines Erwachsenen und zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren beerdigt werden.

Mit Einschluß der Einfassung und des Denkmales haben einfache Grüfte eine Länge von 3 m und eine Breite von 1.50 m. Grüfte sind ausgemauert oder aus gutem Beton-Mauerwerk, an der Sohle und an den Seitenwänden mit Portland-Zement ausgeputzt, mit einer gut passenden steinernen Einfassung am Gruftrande und einem hermetisch schließenden Deckel aus Stein, dessen Falz in den Steinbelag mindestens 5 cm übergreifen muß, versehen. Die Fugen zwischen Deckplatte und dem Steinbelag sind mit gutem Steinkitt sorgfältig auszufüllen.

Für die Gruftstelle und die Beilegung der ersten Leiche ist eine Gruftgebühr von S 500.— für die Dauer von 20 Jahren zu entrichten, ferner eine einmalige Monumentgebühr von S 75.—.

F. Familiengruft. Diese ist innen 2.20 m lang, 2 m breit und 2.50 m tief. Sie dient zur Aufnahme von höchstens sechs Leichen von Erwachsenen oder verhältnismäßig sovielen Leichen von Kindern unter zehn Jahren, wobei zwei Kindesleichen der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten werden. Mit Einschluß der Einfassung und des Denkmales haben Familiengrüfte eine Länge von 3 m und eine Breite von 2.50 m. Ausführung wie einfache Grüfte.

Die Gruftgebühr beträgt für eine Familiengruft für die Dauer von 20 Jahren S 750.—, ferner ist eine einmalige Monumentgebühr von S 150.— zu entrichten.

Die Beisetzung der Leichen in Grüften darf nur in Metallsärgen geschehen.

Bei Monumentgräbern, Halbgrüften und Grüften ist die Ausmauerung und Fundamentierung der Denkmale, Herstellung und Aufstellung der Grabsteine und Monumente von den Parteien auf ihre Kosten zu veranlassen. Der Erdaushub, das Verführen der ausgehobenen Erde auf den von der Friedhofskommission angewiesenen Platz, das Öffnen, Schließen und Verkitten der Grüfte ist von den Parteien unter Aufsicht des Friedhofswärters zu veranlassen.

An der Längsseite ist zwischen zwei Gräbern mindestens eine 40 cm starke, an der Kopfseite eine 60 cm dicke Erdwand zu belassen. Bei Herstellung einer Untermauerung für Grabsteine, Aufstellen der Denkmale und Ausheben von Grüften dürfen die vorangeführten Flächenmaße nicht überschritten, die Grabhöhle nicht eröffnet und die neben befindlichen Gräber, Grüfte und Wege nicht beschädigt werden.

Eine etwaige Verunreinigung oder Beschädigung bei Erdaushub, Ausmauerungen, Anbringen von Einfassungen und Aufstellung von Denksteinen ist von dem Schuldtragenden, bezw. dessen Auftraggeber, auf seine Kosten in den früheren Stand zu setzen.

Vorangeführte Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht des Friedhofswärters gemacht werden.

§ 5. **Beerdigungsgebühren.** Für ein gewöhnliches Grab beträgt die Gebühr für das Öffnen, Versenken der Leiche, Schließen des Grabes und Errichtung des vorschriftsmäßigen Grabhügels . . . . . S 60.—,
für ein tiefes Grab mit Platz für zwei Leichen . . . . . S 75.—,
für ein Kindergrab für Kinder unter 1 Jahr . . . . . S 40.—.

Bei Monumentgräbern ist die Beerdigungsgebühr dieselbe wie bei gewöhnlichen Gräbern, doch ist das Entfernen der Monumente und Einfassungen nötigenfalls durch Fachleute über Veranlassung der Partei und auf deren Kosten auszuführen.

Bei Grüften und Halbgrüften ist die Beisetzung der ersten Leichen gebührenfrei, für jede weitere Leiche ist eine Beisetzungsgebühr von S 100.— zu entrichten. Das Öffnen und vorschriftsmäßige Verschließen der Grüfte ist über Veranlassung der Parteien und auf deren Kosten durch Fachleute auszuführen und unter Aufsicht des Friedhofswärters.

§ 6. **Erhaltungsgebühr.** Wenn nach der letzten Beerdigung 10 Jahre, bezw. bei Kindern unter zehn Jahre 8 Jahre, verflossen sind, so kann die Friedhofskommission über ein gewöhnliches Grab oder ein Monumentgrab, nach Ablauf der 20 Jahre auch über eine Halbgruft frei verfügen und können dieselben mit Leichen wieder belegt werden, falls nicht rechtzeitig, d. i. wenigstens drei Monate vor Ablauf der 8, 10 oder 20 Jahre, die Erhaltung des Grabes (der Halbgruft) bei der Friedhofskommission angesucht und die Erhaltungsgebühr für weitere 8 Jahre für Kindergräber, 10 Jahre für gewöhnliche und Monumentgräber und Halbgrüfte im vorhinein erlegt worden ist. Die Friedhofskommission ist nicht verpflichtet, die Parteien auf den Verfallstermin aufmerksam zu machen.

Wird um die Erhaltung eines Grabes oder einer Halbgruft nicht rechtzeitig bei der Friedhofskommission angesucht und die Erhaltungsgebühr nicht rechtzeitig erlegt, so werden Kreuz, Denkmal und Einfassung von der Friedhofskommission abgeräumt und auf den hiezu bestimmten Platz im Friedhof aufgestellt, von wo sie durch die Eigentümer nach Nachweisung ihres Anrechtes und Zahlung der Kosten für das Abräumen bei der Friedhofskommission innerhalb eines Jahres abgeholt werden können. Wird während dieses Jahres kein berechtigter Anspruch darauf geltend gemacht, so verfügt die Friedhofskommission frei über diese Gegenstände.

Schadhafte oder sonst verunstaltete Kreuze oder Denkmale müssen über Aufforderung der Friedhofskommission ausgebessert oder beseitigt werden, widrigenfalls die Herstellungsarbeiten auf Kosten des Eigentümers von der Friedhofskommission veranlaßt werden.

a) Die Erhaltungsgebühr beträgt: Für ein Kindergrab, für ein einfaches Grab, Monumentgrab oder eine Halbgruft, wenn nach der letzten Beerdigung 10 Jahre, bezw. bei Kindern unter zehn Jahren 8 Jahre, bei Halbgrüften 20 Jahre verflossen sind, für weitere 10 Jahre S 30.—. Nach Ablauf dieser 10 Jahre beträgt die Erhaltungsgebühr für eine neuerliche Verlängerung auf weitere 10 Jahre S 40.—.

Das Fortbestehen eines Grabes über 30 Jahre (bei Halbgrüften 40 Jahre) hängt von dem verfügbaren Platz und der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Zwettl ab.

Die Parteien sind verpflichtet, die Gräber in sauberem und gepflegtem Zustand zu erhalten. Für verwahrloste Gräber kann eine Verlängerung nach Ablauf der 8, bezw. 10 Jahre nach der Beerdigung durch die Friedhofs-Kommission abgelehnt werden.

b) Grüfte: Will jemand die Erhaltung einer Gruft für eine bestimmte Zeit oder dauernd sichern, so kann dies nur mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Zwettl und durch Widmung eines entsprechenden Betrages geschehen.

Grüfte vererben sich nur innerhalb der Familie, d. h. von Eltern auf unverheiratete Kinder oder verheiratete Söhne, solange der Friedhof oder jener Teil, in welchem die Grüfte liegen, seinem Zwecke als Ruhestätte zugewendet bleibt und selbe in gutem Zustande erhalten werden.

Wird der Friedhof oder ein Teil desselben aufgelassen, so hat keinerlei Entschädigung stattzufinden.

Auf keinen Fall kann das Benützungsrecht von Grüften an fremde Personen verkauft oder übertragen werden.

Jede Gruft muß in allen Teilen von dem Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger stets in gutem Stande erhalten werden. In dringenden Fällen kann die Friedhofs-Kommission sofort verfügen, daß der sicherheitsgefährliche Zustand auf Kosten des Gruftbesitzers behoben wird.

Über Grüfte, welche zu verfallen drohen, wird von der Friedhofs-Kommission nach sechs Monaten frei verfügt, wenn einer diesbezüglichen Aufforderung an die zu deren Erhaltung verpflichteten Personen nicht entsprochen wird oder eine diesbezügliche Verlautbarung an der Gemeinde-Amtstafel durch vier Wochen und eine dreimalige Verlautbarung in der amtlichen Wiener Zeitung erfolglos bleibt. Die Kosten dieser Verlautbarung haben die Parteien zu tragen. In diesem Falle ist das Recht auf die Gruft erloschen; es werden sämtliche Gruftbestandteile (Einfassung, Deckel, Gitter, Monument, Kreuz u. dgl.) von der Friedhofskommission beseitigt und anderweitig verwertet.

Die Särge mit den Leichenresten werden an einem anderen geziemenden Platz im Friedhof beigesetzt.

§ 7. **Verschiedenes.** Die bei der Reinigung der Wege und Gänge, Instandhaltung und Ausschmückung der Gräber gesammelte Erde u. dgl. muß von den betreffenden Personen auf den hiezu bestimmten Platz gebracht werden. Verunzierende Kranzreste sind von den Gräbern zu entfernen.

Die Erteilung der Bewilligung zum Aufstellen oder Anbringen von Grabsteinen, Grabkreuzen, Denksteinen, Gedenktafeln, Grabeinfassung, Gittern, festen Grablaternen u. dgl. ist zunächst von einem schriftlichen Ansuchen und der Unterschreibung einer Erklärung abhängig, nach welcher der Eigentümer der Grabkreuze, Grabsteine, Einfassungen u. dgl. mit sämtlichen Bestimmungen der Friedhofs-Ordnung einverstanden ist und ferner von der Vorlage einer Skizze des aufzuführenden Objektes, falls dieses nicht einem schon im Friedhof aufgestellten gleicht.

Die Friedhofsverwaltung
der Stadt Zwettl, N.-Ö.

Druck: Berger & Schwarz, Zwettl N.-Ö

Das Gesundheitsamt, der Bezirksschulrat, das Gendarmeriepostenkommando und die übrigbleibenden Wohnungen für Finanzbeamten.

Der Antrag der B.H. Kanzleiräume zu schaffen wird abgelehnt, es sollen Wohnungen für die Bevölkerung gemacht werden. — Einstimmig angenommen.

G.R. Reg. Rat Seifert erklärt, wenn der Bürgermeister in Wien die Zustimmung wegen Erhaltung des Realgymnasiums in Zwettl erhält und die Räume des Finanzamtes für Schulzwecke geeignet sind, wird in diesen Räumen des Gymnasium untergebracht.

G.R. Anderl stimmt dem Antrag des Reg.Rat Seifert zu. Wenn jedoch Wohnungen gemacht werden, so hat sich der Wohnungsausschuß mit dieser Sache zu befassen. — Einstimmig zugestimmt.

G.R. Rößler beantragt, daß der Wohnungsausschuß ermächtigt wird die Wohnungen zu vergeben. — Einstimmig angenommen.

7.) Allfälliges.

G.R. Reg.Rat Seifert beantragt im Namen der soz. Fraktion, daß mindestens 6 Gemeinderatssitzung im Jahre abgehalten werden. — Einstimmig angenommen.

G.R. Reg. Rat Seifert berichtet über den Beschluß, welcher in der letzten Gemeinderatssitzung zwecks Errichtung zweier Wohnhäuser und Ausbauten von Mansardenzimmern in den bestehenden Gemeindehäusern gefaßt wurde und bedauert, daß dieser leider wegen der Währungsreform nicht durchgeführt werden kann. Er beantragt den Ausbau der Mansardenzimmer in den Gemeindehäusern. Der Gemeindevorstand hat dem Gemeinderat diesbezüglich in der nächsten Sitzung Vorschläge zu unterbreiten. — Einstimmig angenommen.

G.R. Reg. Rat Seifert stellt den Antrag einen Arzt aus Zwettl namhaft zu machen der vierteljährlich sämtliche Schüler untersucht und deren Gesundheitszustand feststellt. Der Gemeindevorstand soll mit dem Arzt verhandeln und dem Gemeinderat bekanntgeben, welche Bedingungen er an die Gemeinde stellt. — Einstimmig angenommen.

G.R. Reg. Rat Seifert berichtet anschließend über die Schülerausspeisung. — Wird zur Kenntnis genommen.

G.R. Reg. Rat Seifert beantragt, daß Jahr für Jahr eine Schulklasse mit vorschriftsmäßigen Schulsesseln und Tischen ausgestattet wird, natürlich im Rahmen des Voranschlages. — Einstimmig angenommen.

G.R. Redl stellt den Antrag Herrn Hacker Zwettl, Syrnauerstrasse zu beauftragen die Wohnung der Familie Gratzl fertigzustellen — Wird dem Bauausschuß zugewiesen.

G.R. Ing. Schabes gibt bekannt, daß die Postgarage vergrössert wird und fragt ob die auflaufenden Kosten die Gemeinde oder die Post selbst bezahlt.

Bgm. da der Stadtgemeinde nichts bekannt ist, ist der Gemeinderat der Meinung, daß die Postdirektion zuerst ein Ansuchen wegen der Vergrösserung der Garage an die Stadtgemeinde als Hauseigentümerin zu stellen hat.

Einstimmig angenommen.

Bgm. stellt den Antrag, daß ihm täglich der Bericht gemacht wird, wo sich der Schauffeur Hans Weghuber und der Vorarbeiter Ferdinand Steiner aufhält.

Einstimmig angenommen.

Bgm. stellt den Antrag zuzustimmen, daß die Öffentlichkeit den Saal verläßt.

Einstimmig angenommen.

Der Protokollprüfer:

Der Bürgermeister:

Der Protokollführer:

Nachtrag zu Punkt 5

Parzellenänderung Gillinger Kesselboden.

Die drei Bauparzellen der Stadtgemeinde in der Mühlgrabengasse Parz. Nr. 174/12, 174/13 und 174/14 sollen wie folgt geändert werden: Von der Bauparzelle 174/12 wird an den Anrainer Alois und Maria Gillinger eine Fläche im Ausmaß von 150.08 m2 zum Preis von S 2.- pro m2 abgetreten, der Rest von 152.84 m2 mit der Parzelle 174/13 vereinigt.
Von der Parzelle 174/14 wird eine Fläche von 114.14 m2 an den Anrainer Josef und Aloisia Pfeiffer zum Preis von S 2,- pro m2 abgetreten und der Rest von 196.11 m2 der Parzelle 174/13 einverleibt. Das neue Ausmaß der Parzelle 174/13, welche im Eigentum der Stadtgemeinde verbleibt, erhöht sich hiedurch auf 645.04 m2.

Einstimmig angenommen.

Der Protokollprüfer:

Der Bürgermeister:

Der Protokollführer: